

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SFT-NET Internet & Telefon-Produkte

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 SFT-NET ist ein Produkt der Stadtwerke Staßfurt GmbH (im folgenden SFT-NET genannt).
- 1.2 Die SFT-NET erbringt ihre Internet- und Telefondienstleistungen auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweils gültigen besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und Preisliste.
- 1.3 Auch wenn in den nachstehenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf Dritte kann nur mit schriftlicher Zustimmung von SFT-NET erfolgen.

2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere die elektrische Energie für den Betrieb des Anschlusses bereitzustellen und zum vereinbarten Installationsstermin bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zu gewähren. SFT-NET ist berechtigt, für zusätzliche Technikeranfahrten, die auf vom Kunden verursachte Gründe zurückzuführen sind, eine Pauschale gemäß Preisliste je zusätzlicher Anfahrt in Rechnung zu stellen.
- 2.2 Der Kunde darf Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss ausschließlich von SFT-NET ausführen lassen. Verwendet der Kunde nicht von SFT-NET überlassene, gekaufte oder freigegebene Netzabschlussgerätes, kann SFT-NET Aufwendungen, die durch diese Verwendung entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.
- 2.3 Dem Kunden ist die rechtsmissbräuchliche Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Der Kunde hat SFT-NET für jede nicht eingelebte bzw. zurückgereichte (SEPA-)Lastschrift die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenneutrale Ereignis zu vertreten hat.
- 2.5 Der Kunde hat SFT-NET unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift oder seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen gemäß Vertrag erforderlich sind.
- 2.6 Der Kunde ist für seinen Anschluss voll verantwortlich und verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vorliegenden Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von SFT-NET überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten; die entgeltliche und unentgeltliche Weiterüberlassung der vertraglichen Dienstleistungen an Dritte ist untersagt, insbesondere eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer ist in jeder Form verboten.
- 2.7 Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen dafür Sorge zu tragen, dass er keine Programme oder sonstigen Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von SFT-NET oder Dritten stören können. Der Kunde hat insbesondere darauf zu achten, dass er keine Viren oder sonstigen Daten versendet, die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden.
- 2.8 Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde SFT-NET von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

3 Laufzeit, Widerruf, Kündigung

- 3.1 Der Vertrag kommt durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsannahme von SFT-NET zustande. Die Auftragsannahme kann auch durch Freischaltung erfolgen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit entgeltlicher Bereitstellung (z.B. Tag der Rufnummernportierung) des Dienstes durch SFT-NET. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen, es sei denn, die spezifische Leistungsbeschreibung sieht eine anderslautende Vertragslaufzeit vor.
- 3.2 Bei Hinzubuchung einer Paket-Erweiterung, Zusatz-Option und/oder Sprachanschluss-Erweiterung, die während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung in der Produktinformation, der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste getroffen ist. Die jeweiligen Kündigungsfristen einer Paket-Erweiterung, Zusatz-Option und/oder Sprachanschluss-Erweiterung betragen 1 Monat zum Monatsende.
- 3.3 Im Falle eines wirksamen Widerrufs erfolgt die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen über das bei der Bestellung gewählte Zahlungsmittel.
- 3.4 Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, jedoch erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Bei Leistungen durch mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung von einzelnen Leistungen oder Teilleistungen ist nicht möglich. Für Anschlussoptionen gilt die gleiche Vertragslaufzeit wie für den Internetanschluss. Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit sowie sonstige Optionen können von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 3.5 Kündigt SFT-NET den Vertrag aus einem wichtigen Grund den der Kunde zu vertretenden Grund, so kann SFT-NET vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte für die vertraglich vereinbarte Grundleistung verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nach-zuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.
- 3.6 Kündigung bei unternehmerischer bzw. gewerblicher Nutzung der Telefon-Flatrate: Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn sich die Summe der monatlichen Verbindungsminuten über einen Zeitraum von 3 Monaten regelmäßig um mehr als 25 % gegenüber den in der Leistungsbeschreibung genannten Summe der Verbindungsminuten für die Telefon-Flatrate erhöht.
- 3.7 Kündigungen haben schriftlich per Brief oder Telefax zu erfolgen.
- 3.8 Für die Mitnahme einer oder mehrerer Rufnummern der SFT-NET zu einem anderen Netzbetreiber berechnet SFT-NET ein Entgelt gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Preisliste.
- 3.9 Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, muss der Vertrag mit SFT-NET fristgerecht gegenüber SFT-NET gekündigt werden und der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Auftrag für den Anbieterwechsel mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei der SFT-NET eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. SFT-NET hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungsfrist gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarte Anschlussentgelte um 40 Prozent reduzieren; es sei denn, SFT-NET weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat.
- 3.10 Wird die vertraglich vereinbarte Tarifbandbreite dauerhaft um mehr als 25 % unterschritten, kann der Kunde kostenfrei in einen Tarif mit der jeweils nächstkleineren Tarifbandbreite wechseln; in jedem Fall gilt jedoch der Tarif mit der kleinsten verfügbaren Tarifbandbreite als vereinbart. Wenn aufgrund technischer Gegebenheiten ein dauerhaft stabiler Betrieb des Anschlusses nicht möglich ist, sind beide Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

4 Leistungseinschränkungen, Höhere Gewalt

- 4.1 SFT-NET ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z.B. bei Softwareupdates oder -upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung oder einer behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebs, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung oder zu einer Leistungsverbesserung erforderlich ist.
- 4.2 Dasselbe gilt für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten. SFT-NET wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und baldmöglichst zu beseitigen.
- 4.3 Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen von SFT-NET auf höherer Gewalt, ist SFT-NET für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der SFT-NET nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von SFT-NET liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturereignisse, Feuer, Arbeitskämpfe/maßnahmen - auch in Drittbetrieben - und eine Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.4 Die vorstehenden Einschränkungen bleiben bei der Berechnung der mit dem Kunden vereinbarten Servicezeiten (z.B. Verfügbarkeitszeiten) als Störung oder Ausfallzeit unberücksichtigt, es sei denn, SFT-NET hat diese Einschränkungen aufgrund eines eigenen vertragswidrigen Verhaltens zu vertreten.

5 Endgeräte

- 5.1 [Fernkonfiguration] Mit dem Einsatz von Endgeräten, welche der Kunde von SFT-NET bezogen hat oder die durch SFT-NET zur Nutzung überlassen wurden, wird der reibungslose Betrieb und die Nutzung aller gebuchten Leistungsmerkmale sichergestellt. Dies erfordert, daß die Endgeräte per Fernzugriff von SFT-NET konfiguriert, gewartet und die darauf installierte Firmware / Software ggf. aktualisiert wird. Dem Kunden steht es jedoch frei, diesen Fernzugriff am Gerät zu deaktivieren.
- 5.2 [Mietoption] Endgeräte, die dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Nutzung überlassen werden, verbleiben im Eigentum der SFT-NET und müssen nach Vertragsende auf Kosten des Kunden an SFT-NET zurückgesandt werden. Überlassene Endgeräte, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende bei SFT-NET eingegangen wurden, werden dem Kunden berechnet. Der Kunde hat überlassene Endgeräte pflichtig zu behandeln und haftet für Beschädigungen, die während der Überlassung entstehen. Der Kunde stellt die Stromversorgung für die Endgeräte sicher. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten dürfen ausschließlich von SFT-NET oder von durch SFT-NET bevollmächtigte Dritte durchgeführt werden. SFT-NET wird überlassene Endgeräte instand, sofern Störungen bei ordnungsgemäßer Gebrauch entstehen. Ist ein überlassenes Endgerät defekt, wird dem Kunden ein Austauschgerät zugesandt. Dabei ist SFT-NET berechtigt, dem Kunden ein gleichwertiges Endgerät zu überlassen, wenn technische oder betriebliche Gründe es erfordern. Der Kunde ist verpflichtet, das defekte Endgerät unverzüglich an SFT-NET zurückzusenden. Erweist sich das Endgerät bei Überprüfung als funktionsfähig oder ist der Defekt auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist SFT-NET berechtigt, die durch Überprüfung und Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 5.3 [Fremdgeräte] Kunden können eigene Endgeräte verwenden, die nicht von SFT-NET bezogen wurden oder durch SFT-NET zur Nutzung überlassen wurden, sofern diese dafür geeignet und kompatibel sind. Die Prüfung der Eignung und Kompatibilität obliegt dabei dem Kunden. Die ordnungsgemäße und vollumfängliche Funktion von Anschluss und Endgerät, insbesondere aller Telefonie-Leistungsmerkmale, kann durch SFT-NET nicht gewährleistet werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Leistung des Anschlusses durch den Einsatz von ungeeigneten oder inkompatiblen Endgeräten beeinträchtigt sein kann. Die erforderlichen Zugangsdaten für Internet- und Telefondienst werden dem Kunden seitens SFT-NET mitgeteilt. Darüber hinaus besteht jedoch kein Anspruch auf Unterstützung bei der Einrichtung eines eigenen Endgerätes oder zur Beseitigung eventueller Funktionsstörungen am Endgerät.

6 Zahlungsbedingungen und Ausschluss von Einwendungen gegen Rechnungen

- 6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des ersten Monats anteilig, danach monatlich im Voraus zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden genau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsbabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.
- 6.2 Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug 7 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-Ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren werden ebenfalls mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschriftzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (SEPA-Mandat). Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist die Einwilligung zu einer Bonitätsprüfung erforderlich.
- 6.3 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt bei SFT-NET eingegangen ist.
- 6.4 Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von SFT-NET nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 6.5 Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben und müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungserhalt bei SFT-NET eingegangen sein. Erfolgen keine rechtzeitigen Einwendungen, gilt das als Genehmigung. SFT-NET wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist SFT-NET berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 45k TKG) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Für die Sperre wird eine Gebühr gemäß Preisliste erhoben. Der Kunde bleibt verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt weiterzubahlen.

7 Sicherheitsleistung

- 7.1 SFT-NET darf die Überlassung des vertraglichen Anschlusses von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde bzw. die Sperrvoraussetzungen nach § 45k TKG vorliegen oder eine solche Sperre erfolgt ist. Als Sicherheitsleistung kann der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 planmäßigen Rechnungen ver-langt werden. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist SFT-NET nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitsleistung berechtigt, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

8 Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 8.1 Soweit für die einzelnen Dienstleistungen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, haftet SFT-NET nur für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, das arglistige Verschweigen von Mängeln oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind und für Schäden, die SFT-NET oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.2 Für Vermögensschäden ist die Haftung gemäß vorstehender Nr. 7.1 vorrangig auf einen Höchstbetrag von zwölftausendfünfhundert Euro je Kunde bzw. zehn Millionen Euro gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schuldensverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 8.4 Verstößt der Kunde gegen die vertraglichen Verpflichtungen und ist SFT-NET dadurch Ansprüche Dritter ausgesetzt, wird er SFT-NET im Innenverhältnis von allen Ansprüchen insbesondere Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen sowie den Kosten einer eventuellen Rechtsverteidigung freistellen.
- 8.5 Im Falle höherer Gewalt ist SFT-NET von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der SFT-NET stehen.
- 8.6 Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern der Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.

9 Schlichtung

- 9.1 Besteht zwischen dem Kunden und SFT-NET Streit darüber, ob SFT-NET die in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und 84 TKG vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren durch einen Antrag einleiten.
- 9.2 Der Antrag kann im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Formulare für die Antragstellung sowie verfahrenstechnische Hinweise zur Antragstellung sind unter dieser Adresse oder im Internet unter www.bundesnetzagentur.de erhältlich.

10 Änderungen von AGB, Preislisten und Leistungsbeschreibung

- 10.1 SFT-NET ist berechtigt, bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. durch die Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht.
- 10.2 SFT-NET ist ferner berechtigt, die technische Realisierung des Kundenanschlusses jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.
- 10.3 SFT-NET kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten einen Monat nach deren Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen worden ist.

11 Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

- 11.1 Es werden nur Bestandsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu begründen und zu ändern. Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf das Vertragsende folgenden Jahres gelöscht, sofern sie nicht noch zu Abrechnungszwecken benötigt werden.
- 11.2 Es werden Verkehrs- und Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt soweit dies zur Durchführung und Abrechnung der vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftsverpflichtungen notwendig sind.
- 11.3 Die Verkehrsdaten werden unverzüglich nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungsabweis, Auskunftsverpflichtungen, Behebung von Störungen, Missbrauchsfürkürung im Einzelfall) noch benötigt werden, jedoch grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Versand der Rechnung. Hat der Kunde innerhalb der Sechsmonatsfrist Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verkehrsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind. Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung ist SFT-NET von der Pflicht zur Vorlage der Verkehrsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit SFT-NET diese Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht hat.
- 11.4 Es werden nur Abrechnungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren, eingereichte Beanstandungen usw.
- 11.5 Bei der Verwendung eines Einzelverbindungsabweis hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses über die Erfassung der Verkehrsdaten zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.
- 11.6 Auf Antrag des Kunden veranlasst SFT-NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Der Kunde kann ferner bestimmen, dass sich die telefonische Auskunft auf die Rufnummer beschränkt oder dass jegliche telefonische Auskunft unterbleibt.

Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

- SFT-NET ist gesetzlich verpflichtet, Name und Adresse für die Inversuche (Auskunft bestimmter Teilnehmerdaten aufgrund der Rufnummer) an Auskunftsanbieter herauszugeben. Der Kunde kann jederzeit der Freigabe seiner Adressdaten für die Inversuche widersprechen. Die Daten werden grundsätzlich nur herausgegeben, wenn der Kunde einen Eintrag in ein Telekommunikationsverzeichnis gewünscht hat.
- 11.6 SFT-NET ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung der bei ihr abgeschlossenen Verträge an Auskunfteien vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit zu übermitteln und Auskünfte von dort einzuholen.

Unabhängig davon ist SFT-NET berechtigt, den Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrug nach Kündigung) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

- 11.7 Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei SFT-NET Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten SFT-NET gespeichert hat, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen sie übermittelt werden. Sollte sich herausstellen, dass falsche Daten gespeichert wurden (z. B. weil sich diese geändert haben), wird SFT-NET diese Daten unverzüglich berichtigen bzw. löschen.
- 11.8 Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch SFT-NET nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz, dem Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

12 Sonstiges

- 12.1 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SFT-NET gilt das deutsche Recht.